



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8	Freitag, 13. Februar	2026
-------	----------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel 79

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Industriegebiet Aurich-Nord“ 79

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 284 „Erweiterung Industriegebiet Nord“ Teilbereich I und II 81

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 304 „An der Johanniskirche“ 82

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 230 „Neustadt“ 84

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 231 „Bedmoor / Hollander Weg / Lange Riege“ 85

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 232 „Ostlintel“ 87

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden, Beschluss zur Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken..... 88

Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH 93

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Brookmerland
Samtgemeindebürgermeister*inwahl am 31. Mai 2026..... 94

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung sowie § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die mit Allgemeinverfügung 01/26 zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 16.01.2026 festgelegte Überwachungszone für den Bereich um den Ausbruchbetrieb in der Gemeinde Dornum auf.

Weitere Ausbrüche wurden in der Überwachungszone seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2026 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Aurich, den 13.02.2026

In Vertretung
Smolinski

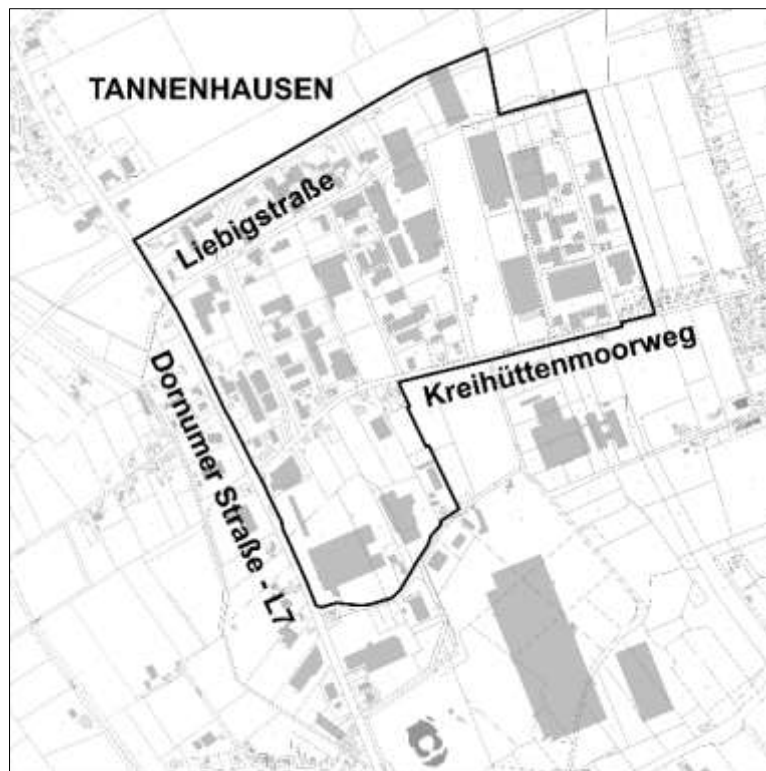
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Industriegebiet Aurich-Nord“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 18.05.2006 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Industriegebiet Aurich-Nord“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Industriegebiet Aurich-Nord“ hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Industriegebiet Aurich-Nord“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Industriegebiet Aurich-Nord“ wird damit rückwirkend zum 17.11.2006 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 13.02.2026 tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Industriegebiet Aurich-Nord“ rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Aurich, den 09.02.2026

Stadt Aurich

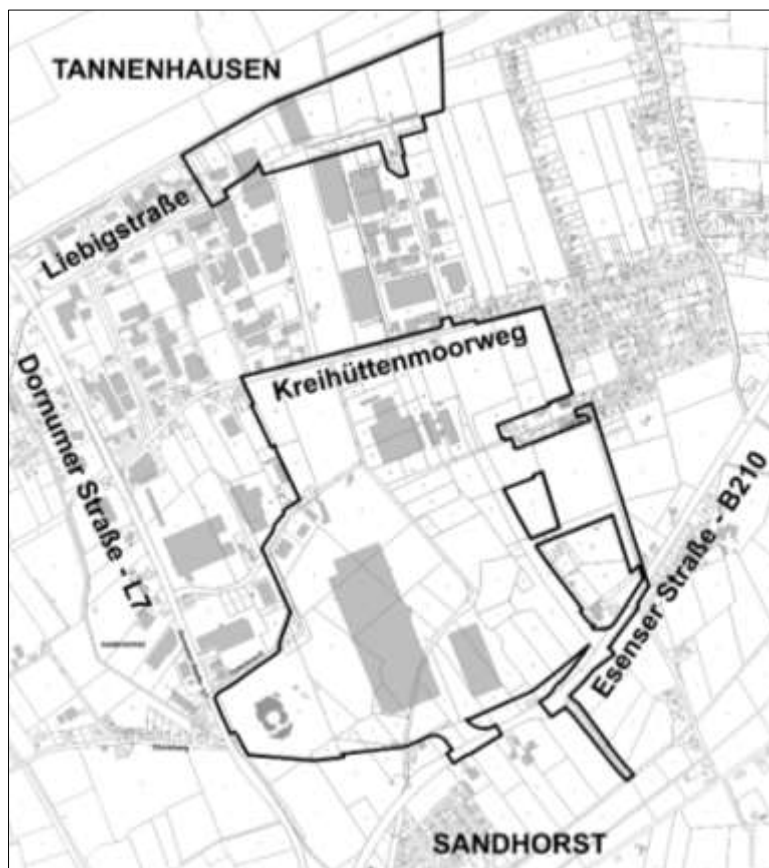
Der Bürgermeister
Feddermann

**Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 284 „Erweiterung Industriegebiet Nord“
Teilbereich I und II**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 02.12.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 284 „Erweiterung Industriegebiet Nord“ bestehend aus dem Teilbereich I und II nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 284 Teilbereich I und II hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird der Bebauungsplan Nr. 284 Teilbereich I und Teil II im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 284 Teilbereich I und II wird damit rückwirkend zum 01.02.2013 in Kraft gesetzt.

Die Geltungsbereiche (Teilbereich I und II) des Bebauungsplans Nr. 284 sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 13.02.2026 tritt der Bebauungsplan Nr. 284 Teilbereich I und II rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Aurich, den 05.02.2026

Stadt Aurich

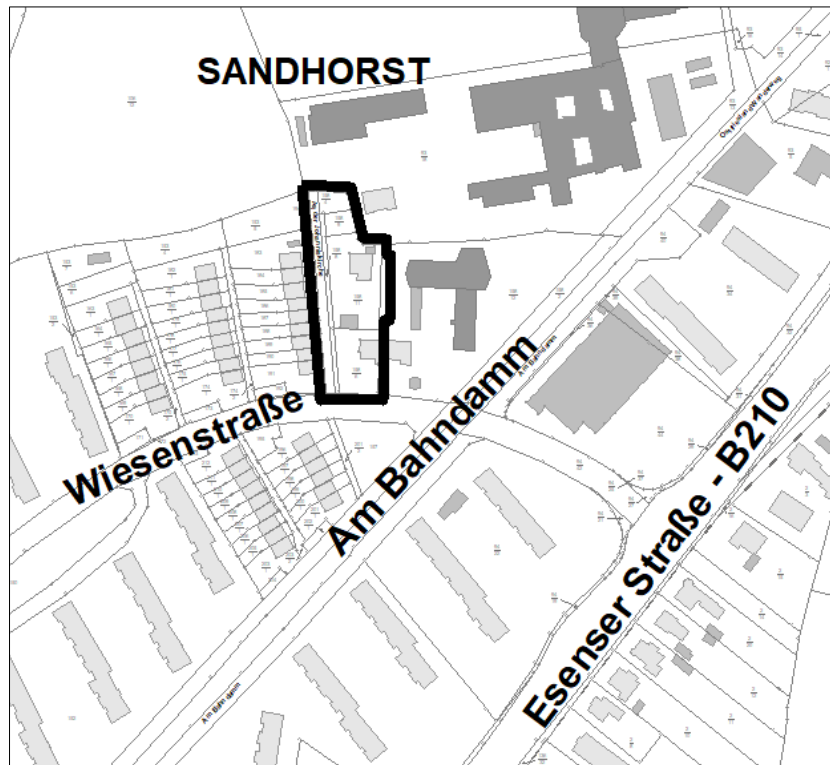
Der Bürgermeister
Feddermann

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 304 „An der Johanniskirche“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 28.02.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 304 „An der Johanniskirche“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 304 „An der Johanniskirche“ hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird der Bebauungsplan Nr. 304 „An der Johanniskirche“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 304 „An der Johanniskirche“ wird damit rückwirkend zum 28.02.2013 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 304 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 13.02.2026 tritt der Bebauungsplan Nr. 304 „An der Johanniskirche“ rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Aurich, den 05.02.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 230 „Neustadt“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 230 „Neustadt“ beschlossen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die städtebauliche Ordnung sichergestellt und eine positive Siedlungsentwicklung herbeigeführt werden. Diese Bauleitplanung soll sich daher im Kern an folgenden Zielen ausrichten:

- Sicherung des Dauerwohnens
- Ausschluss weiterer Ferienwohnungen
- Ermöglichung behutsamer Nachverdichtung unter Wahrung des Gebietscharakters
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
-

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus folgender Abbildung ersichtlich.



Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 13.02.2026 bis zum 27.02.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmeichungen nachzulesen.

Norden, 04.02.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 231 „Bedmoor / Hollander Weg / Lange Riege“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 beschlossen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die städtebauliche Ordnung sichergestellt und eine positive Siedlungsentwicklung herbeigeführt werden. Diese Bauleitplanung soll sich daher im Kern an folgenden Zielen ausrichten:

- Sicherung des Dauerwohnens
- Ausschluss weiterer Ferienwohnungen
- Ermöglichung behutsamer Nachverdichtung unter Wahrung des Gebietscharakters
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus folgender Abbildung ersichtlich.



Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 13.02.2026 bis zum 27.02.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmeichungen nachzulesen.

Norden, 04.02.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

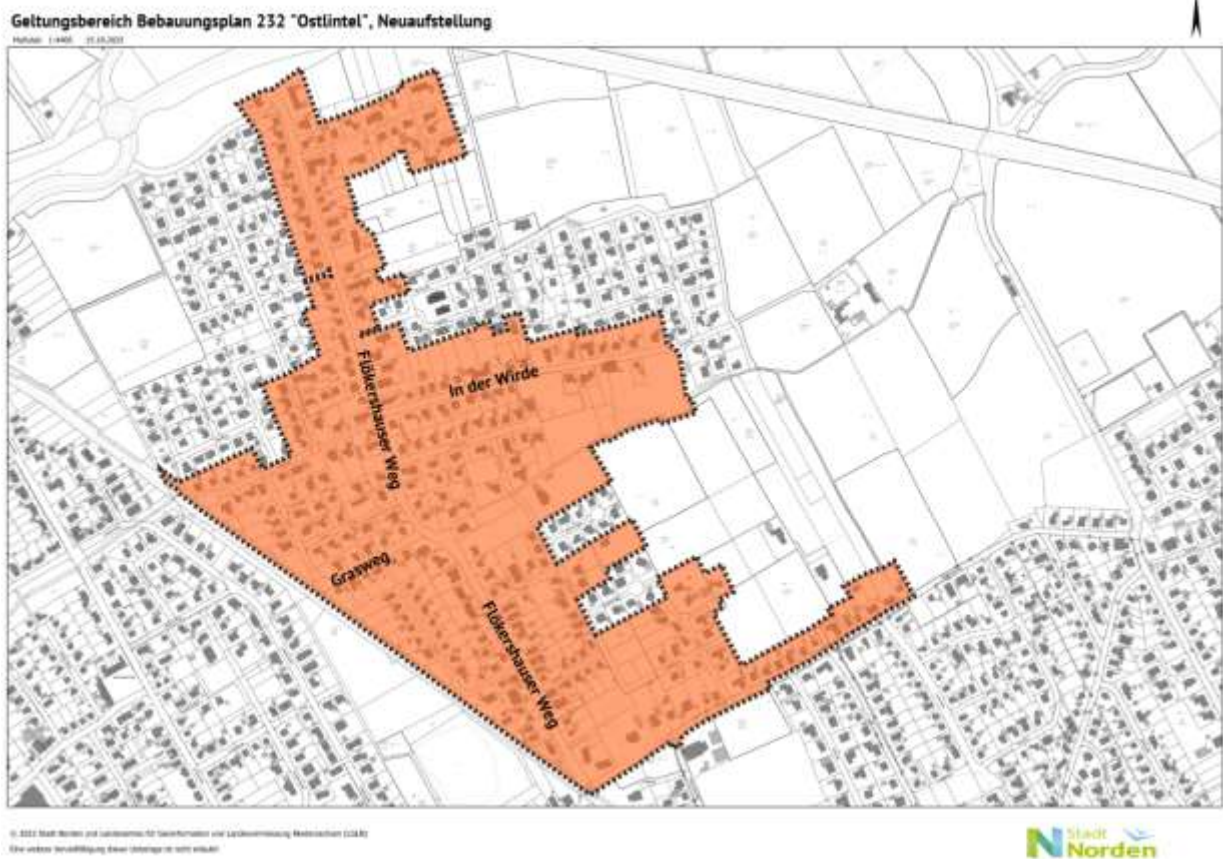
**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden,
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 232 „Ostlintel“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 232 „Ostlintel“ beschlossen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die städtebauliche Ordnung sichergestellt und eine positive Siedlungsentwicklung herbeigeführt werden. Diese Bauleitplanung soll sich daher im Kern an folgenden Zielen ausrichten:

- Sicherung des Dauerwohnens
- Ausschluss weiterer Ferienwohnungen
- Ermöglichung behutsamer Nachverdichtung unter Wahrung des Gebietscharakters
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus folgender Abbildung ersichtlich.



Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 13.02.2026 bis zum 27.02.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmeichungen nachzulesen.

Norden, 04.02.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden,
Beschluss zur Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 die Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Stadt Norden beschlossen.

Die Vergabe von Wohnbaugrundstücken soll anhand verschiedener Vergabekriterien den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Stadt stärken und festigen. So sollen dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt ermöglicht und so die soziale Integration und der Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich gestärkt werden.

Mit dem Datum ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich am 13.02.2026 treten die Richtlinien in Kraft.

Die Richtlinien werden auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse [Ortsrecht / Satzungen / Stadt Norden](#) unter 6. Bauwesen_Bauverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 13.02.2026 bis zum 27.02.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmeichungen nachzulesen.

**Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken
(Stand: 10.11.2025)**

I. Präambel

Die Stadt Norden verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt zu ermöglichen, weil dies die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Vergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt Norden bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Stabile Bevölkerungsstrukturen u.a. mit einem lebendigen Vereinsleben und einer funktionierenden Nachbarschaftshilfe sollen auch dadurch gestärkt werden, dass sich Menschen dort niederlassen können, wo sie aufgewachsen und verwurzelt sind. Deshalb sollen langfristige Bindungen in Form eines langjährigen Hauptwohnsitzes in der Stadt Norden Berücksichtigung finden. Dies entspricht auch dem Menschenrecht auf Heimat. So soll einem strukturellen Ausbluten desländlichen Raumes entgegengewirkt werden.

Die örtliche Gemeinschaft in der Stadt Norden wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich ehrenamtlich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein oder einer gleichgestellten Organisation, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisation, als Mitglied eines Stadt- oder Ortschaftsrats sowie insbesondere als ehrenamtliches aktives Mitglied eines Rettungs-, Einsatz- und Katastrophenschutzdienstes (z.B. Freiwillige Feuerwehr, DRK, THW) in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Damit nicht gänzlich Personen ausgeschlossen werden, welche nicht unter den bevorzugten Personenkreis fallen (Gleichheitsgrundsatz), werden 30 % der Grundstücke frei vergeben. Die Vergabe dieser Grundstücke fällt nicht unter die folgenden Vergaberichtlinien.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt kann nicht abgeleitet werden.

Hinweis:

Die in dieser Ausarbeitung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

II. Bewerbungsvoraussetzungen

Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zweck der Eigennutzung durch den/die Bewerber. Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben. Bewerber können eine oder zwei Personen sein. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können eine gemeinsame Bewerbung einreichen. Alle Bewerber müssen auch Vertragspartner/Käufer hinsichtlich des notariellen Kaufvertrages werden und in das Grundbuch eingetragen werden, sofern die Angaben beider Bewerber Einfluss auf die Platzierung der Bewerber in der Zuteilungsliste hatten. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht bewerbungsberechtigt. Mehrfachbewerbungen innerhalb eines Baugebietes sind nicht zulässig.

III. Verfahren zur Vergabe von Wohnbauplätzen

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Rates der Stadt Norden am 04.11.2025 werden die Bauplatzvergaberichtlinien auf der Homepage der Stadt Norden (www.norden.de) und im Aushang des Rathauses bekanntgemacht. Die Vergaberichtlinien finden auf die Vergabe von Wohnbauplätzen Anwendung.

2. Die Vergaberichtlinien finden auf die Vergabe von Wohnbauplätzen im gesamten Gebiet der Stadt Norden Anwendung. Bauplätze zur Vergabe werden mit Bewerbungsbeginn und Bewerbungszeitraum auf der Homepage der Stadt Norden bekanntgemacht. Die Bewerbungsfrist dauert jeweils mindestens vier Wochen. Die Vergabe der Baugrundstücke wird auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Vergaberichtlinien durchgeführt.

3. Bis zum Ausschreibungsbeginn für das jeweilige Baugebiet können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der Stadt Norden eintragen lassen. Sie werden über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist informiert. Über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden Interessierte mit der Bekanntgabe der Ausschreibung informiert.

4. Den Bewerbern wird eine „Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren in der Stadt Norden“ zur Verfügung gestellt.

Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Stadtverwaltung, dem Stadtrat und gegebenenfalls auch an das Notariat, das Grundbuchamt und das Finanzamt erfolgt. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.

5. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Stadtverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke eines Baugebietes an die Bewerber erfolgt in einem **zweiteiligen Verfahren**.

5.1 Zunächst können sich Bewerber allgemein auf das ausgeschriebene Baugebiet bewerben. Dabei sind alle geforderten Nachweise und Unterlagen der Bewerbung innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist beizulegen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die Verwaltung eine Rangliste. Hierbei ermittelt die Verwaltung anhand der Angaben im Bewerberfragebogen die Punkte der einzelnen Bewerber. Kriterien, für die Nachweise gefordert sind, werden nach den vorgelegten Nachweisen und nicht nach den Angaben im Fragebogen bewertet. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl der jeweiligen Bewerbung. Der/Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält/erhalten das Erstauswahlrecht. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so entscheidet zunächst die höhere Punktzahl bei den Kriterien zu den Kindern (1.1.1 und 1.1.2), dann das Los über die Reihenfolge dieser Bewerber auf der Rangliste.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien und zur Berechnung der Fristen ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Stichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktezahl im

Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben, und bei denen die Punktezahl des verbliebenen Bewerbers ohne die Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Stadt Norden berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

5.2 In der zweiten Stufe werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Bewerber aufgefordert, ihre Prioritäten anzugeben, wie Bauplätze im Baugebiet zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden aufgefordert, die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer von der Stadt Norden gesetzten Frist anzugeben. Der/Die Bewerber der erstplatzierten Bewerbung kann/können eine Priorität angeben, der/die Bewerber der zweitplatzierten Bewerbung kann/können zwei Prioritätenangeben usw. Somit ist gewährleistet, dass allen Bewerbern mit ihrer Bewerbung genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ein Grundstück zugeteilt bekommen zu können.

Sollten Bewerber die Anzahl der ihnen gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, gehen diese das Risiko ein, kein Grundstück zugeteilt bekommen zu können. Erfolgt seitens der Bewerber innerhalb der vorgegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Beispiel zur Priorisierung der Bauplätze: Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste der zum Zuge kommenden Bewerber ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

6. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der zugelassenen Bewerbungen ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten – Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht aktiv ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Stadt. Um die endgültige Zuteilung vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer noch mitzuteilenden Frist ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

7. Die Stadt Norden vereinbart mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge. Der Bewerber erhält mindestens zwei Wochen vor dem Notartermin einen individuellen Kaufvertragsentwurf zugesandt.

8. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind.

9. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seine Bewerbung zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl, wie oben beschrieben, nach.

IV. Vergabekriterien

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten. Der Bewerber mit einer höheren Punktzahl darf sich vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktzahl einen Bauplatz aussuchen.

1. Soziale Kriterien

1.1. Kinder und behinderte oder pflegebedürftige Personen

- a. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder
- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| 1 Kind: | 5 Punkte |
| 2 Kinder: | 10 Punkte |
| <u>3 und mehr Kinder:</u> | <u>15 Punkte</u> |
| max. erreichbar: | <u>15 Punkte</u> |
- Eine ärztliche bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen).
- b. Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder
- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Kinder unter sechs Jahren: | 15 Punkte |
| Kinder zwischen 6 und 10 Jahren: | 10 Punkte |
| <u>Kinder von 11 bis 18 Jahren:</u> | <u>8 Punkte</u> |
| max. erreichbar: | <u>45 Punkte</u> |
- c. Behinderung der Bewerber und/oder eines oder mehrerer im Haushalt lebender Angehöriger
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Grad der Behinderung 50% : | 5 Punkte |
| <u>Grad der Behinderung 80% :</u> | <u>10 Punkte</u> |
| max. erreichbar: | <u>15 Punkte</u> |
- d. Pflegegrad der Bewerber und/oder eines oder mehrerer im Haushalt lebender Angehöriger
- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| Pflegegrad 1, 2 oder 3: | 5 Punkte |
| <u>Pflegegrad 4 oder 5:</u> | <u>10 Punkte</u> |
| max. erreichbar: | <u>15 Punkte</u> |

1.2. Ehrenamtliches Engagement – Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe)

max. 25 Punkte

Für eine innerhalb oder außerhalb der Stadt Norden aktuell ausgeübte, nachhaltig gestaltete, ortsbezogene, ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers:

- als aktives ehrenamtliches Mitglied der freiwilligen Feuerwehr
- im aktiven ehrenamtlichen Einsatz in einer Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzorganisation (z.B. DRK, DLRG, THW)
- als ehrenamtlich Tätiger mit Sonderaufgabe (z.B. Vorstandschaft, Übungsleiter) in einem im Vereinsregister eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Verein oder einer gleichgestellten Organisation
- als ehrenamtlich Tätiger mit Sonderaufgabe in einer sozial-karitativen Einrichtung
- als Mitglied im Ortschafts- oder Stadtrat erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 5 Punkte.
- als im Einzelfall nachgewiesenes gleichwertiges Engagement.

Gewertet wird der Zeitraum innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Engagement von Ehegatten, Lebenspartnern und Paaren, die sich gemeinsam bewerben, wird kumuliert berücksichtigt (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre mal 5 Punkte = 25 Punkte). Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden addiert. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins / einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Sonderaufgaben müssen über die bloße Mitgliedschaft und die damit verbundenen Verpflichtungen (z.B. Proben, Training, Spielbetrieb) hinausgehen. Sie können nur gewertet werden bei einem nachgewiesenem Arbeitsumfang von mindestens 50 Stunden jährlich.

Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist eine offizielle, schriftliche Bestätigung des Vereins über Art, Dauer und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich, die von einer vertretungsberechtigten Person des Vereins (jedoch nicht dem Antragsteller) unterzeichnet sein muss. Dies gilt für andere Organisationen, Einrichtungen, Gremien und Institutionen entsprechend.

Die Maximalpunktzahl von 25 Punkten wird ab einer kumulierten Dauer von 5 Jahren erreicht.

Soziale Kriterien max. 115 Punkte

2. Ortsbezugskriterien

2.1. Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Stadt

max. 30 Punkte

Bewerber (Alleinstehend oder Paare) erhalten pro vollem Kalenderjahreines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Stadt Norden innerhalb der vergangenen 10 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte. Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten, Lebenspartnern und Paaren, die sich gemeinsam bewerben, werden kumuliert berücksichtigt.

(z.B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)

Die Maximalpunktzahl von 30 Punkten wird ab einer kumulierten Dauer von 10 Jahren erreicht.

2.2. Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Stadt

max. 30 Punkte

Bewerber (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder Arbeitgeber im Gebiet der Stadt Norden ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Stadt Norden x Punkte. Gewertet wird der Zeitraum innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Ehegatten, Lebenspartner und Paare, die sich gemeinsam bewerben, werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3 + 2

Jahre = 5 Jahre mal 6 Punkte = 30 Punkte). Die Maximalpunktzahl von 30 Punkten wird ab einer kumulierten Dauer von 5 Jahren erreicht.

Ein Arbeitnehmerverhältnis wird im Rahmen der Vergabekriterien nur gewertet, wenn dieses sozialversicherungspflichtig ist (auch Teilzeit). Ein selbständiger Nebenerwerb, eine nebenberufliche freiberufliche Tätigkeit oder ein nebenerwerblicher Gewerbebetrieb begründen keine Selbständigkeit im Sinne der Vergabekriterien. Die Selbständigkeit /freiberufliche Tätigkeit / der Gewerbebetrieb kann durch die Steuererklärung oder Bilanzauszüge nachgewiesen werden.

Ortsbezugsriterien max. 60 Punkte

2.3. Bauplatzkauf in Norden in den letzten 10 Jahren

Bewerber, die in den letzten 10 Jahren bereits einen Bauplatz von der Stadt Norden erworben haben, bekommen einen Punktabzug; auch wenn sie eine gemeinsame Bewerbung einreichen:

Bauplatzkauf von der Stadt Norden in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist

– 100 Punkte

Bauplatzkauf von der Stadt Norden über fünf Jahre bis zehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist

– 70 Punkte

In allen Kriterien max. erreichbare Gesamtpunktzahl: 175 Punkte

V. Auswahl bei Punktgleichheit

Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- die größte Zahl an Punkten bei den kinderbezogenen Kriterien (1.1.1 und 1.1.2) vorweist

- im Losverfahren zum Zuge kommt

Norden, 04.02.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister

Eiben

Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH in der Sitzung am 10.02.2026 den Jahresabschluss 2024 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den handelsrechtlichen Jahresüberschuss zum 31.12.2024 in Höhe von 875.362,61 € vorerst in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 17.12.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH werden wirtschaftlich geführt.“
Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 23.02.2026 bis 03.03.2026 im Rathaus der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 16, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Dornum, 10.02.2026

Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH

Erdmann
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Brookmerland Samtgemeindebürgermeister*inwahl am 31. Mai 2026

Gemäß § 9 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 7 der Nieders. Kommunalwahlordnung werden nachstehend die Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin der Samtgemeinde Brookmerland bekannt gegeben:

Wahlleiter:

Herr Guido Feldmann
Am Markt 10, 26529 Marienhafen
Email: feldmann@marienhafen.de
Tel.: 04934/81-1250

Stellvertreter:

Herr Thorsten Donker
Am Markt 10, 26529 Marienhafen
Email: donker@marienhafen.de
Tel.: 04934/81-1251

26529 Marienhafen, den 11.02.2026

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.